

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/52/79
4. Februar 1998

Zweiundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 18

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß
(A/52/23 (Teil II))]

52/79. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Resolution 51/147 der Generalversammlung vom 13. Dezember 1996,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Möglichkeiten der Selbstbestimmung für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung im Hinblick auf die Verwirklichung der vollständigen Entkolonialisierung bis zum Jahr 2000,

¹A/52/23 (Teil II), Kap. III. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

in Anbetracht der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 e) der Charta der Vereinten Nationen spielen,

im Bewußtsein der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltenen Kapitel betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwergewicht auf den Selbstbestimmungsmöglichkeiten fortzusetzen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offenstehen;

3. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats, die Anregungen des Sonderausschusses zu berücksichtigen, wonach sie ihre Bemühungen fortsetzen sollen, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über das Internet, Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) auch künftig grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und, insbesondere in den Gebieten, zu verbreiten;

b) sich bei der Erfüllung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) Arbeitsbeziehungen mit den zuständigen regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen zu unterhalten, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, indem sie regelmäßige Konsultationen abhalten und Informationen austauschen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, bei der Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 auch künftig Kooperationsbereitschaft zu beweisen;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

*69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997*